

Prüfungsordnung für den binationalen Studiengang
"Deutsch-Italienische Studien / Studi Italo-Tedeschi" (Bachelor of Arts)
an der Universität Regensburg

Vom 21. Juli 2008

Inhaltverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen, Akademische Grade
- § 3 Studiendauer und Gliederung des Studium
- § 4 Qualifikation
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Studienberatung
- § 7 Leistungspunktesystem
- § 8 Module
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Form und Verfahren der Prüfung
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungstermine, Fristen
- § 19 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 20 Berücksichtigung besonderer Lebensumstände
- § 21 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 28 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 29 Bachelorarbeit
- § 30 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 31 Bachelorzeugnis, Diploma Supplement

II. Schlussbestimmungen

- § 32 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Eignungsfeststellungsverfahren

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Die Universität Regensburg und die Università degli Studi di Trieste führen gemeinsam einen binationalen Studiengang Deutsch-Italienische Studien / Studi Italo-Tedeschi durch. ²Die beiden Universitäten legen in einem Kooperationsvertrag ein Gemeinsames Studienprogramm fest, nach dem durch ein an beiden Universitäten absolviertes Studium der jeweilige Abschlussgrad beider Universitäten erworben werden kann.

(2) ¹Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens sowie den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung von Graden in diesem Studiengang an der Universität Regensburg. ²Für den Erwerb der Leistungen und die Verleihung eines Grades an der Università degli Studi di Trieste gelten deren Regelungen.

(3) Für die Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Regensburg gelten die Bestimmungen der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten I-IV der Universität Regensburg, soweit nicht in dieser Ordnung etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Zweck der Prüfungen, Akademische Grade

(1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Teildisziplinen der Deutsch-Italienischen Studien überblickt und kritisch beurteilen kann, ob er unter Anleitung nach wissenschaftlichen Grundsätzen arbeiten kann und ob er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die Universität Regensburg den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) sowie die Università degli Studi di Trieste den akademischen Grad der Laurea di primo livello.

(3) Die beiden in Abs. 2 genannten Grade können auf einer gemeinsamen Urkunde zusammen verliehen werden.

§ 3

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Zeiten, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und vom Studierenden nicht zu vertreten sind.

(2) ¹Insgesamt sind höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und höchstens 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich. ²Eingeschlossen sind die Anfertigung einer Bachelorarbeit (10 LP) im sechsten Fachsemester und ein Praktikumsmodul (20 LP)..

§ 4

Qualifikation

¹Voraussetzungen für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang sind:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. für Studierende, die ihr Studium ab dem ersten Semester an der Universität Regensburg aufnehmen,
 - a) Nachweis von grundlegenden Italienisch- und Französischkenntnissen, sofern diese nicht aus dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung hervorgehen wird;
 - b) Nachweis über das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung, die in der Anlage 1 geregelt wird;
3. ausländische Studierende, die ihr Studium ab dem ersten Semester an der Universität Regensburg aufnehmen, haben bis spätestens zum Ende des ersten Semesters den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen, ggf in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einer äquivalenten Prüfung.

²Für von der Università degli Studi di Trieste aufgenommene Studierende gelten deren Bestimmungen und ein Nachweis über die Eignungsfeststellungsprüfung der Universität Regensburg ist nicht vonnöten;

§ 5

Auswahlkommission

(1) ¹Der Auswahlkommission für das Eignungsfeststellungsverfahren (Anlage 1) gehören zwei Professoren und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. ²Die Mitglieder werden vom Institut für Romanistik der Universität Regensburg auf drei Jahre eingesetzt. ³Die Mitglieder müssen ein Fach aus dem Fächerkatalog der Deutsch-Italienischen Studien wissenschaftlich vertreten. ⁴Das Institut bestimmt zugleich den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Ersatzvertreter. ⁵Eine Wiederbenennung ist möglich.

(2) ¹Die Eignung für das Studium der Deutsch-Italienischen Studien wird unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und gegebenenfalls dem schriftlichen Eignungstest und dem Auswahlgespräch durch einstimmiges, auf "bestanden" lautendes Urteil der Mitglieder festgestellt. ²Stimmt ein Mitglied der Kommission mit "nicht bestanden", ist die Eignung nicht festgestellt.

§ 6 Studienberatung

Die Bestimmungen des § 6 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten I-IV der Universität Regensburg (BPSO) gelten entsprechend.

§ 7 Leistungspunktesystem,

Die Bestimmungen des § 7 BPSO gelten entsprechend.

§ 8 Module

Die Bestimmungen des § 8 BPSO gelten entsprechend.

§ 9 Lehrveranstaltungen

Die Bestimmungen des § 9 BPSO gelten entsprechend.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird von den beiden Universitäten ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht. ²Jede Universität entsendet mindestens zwei Mitglieder und benennt eines von ihnen als Geschäftsführer für die Erledigung der Geschäfte vor Ort. ³Die von der Universität Regensburg zu benennenden Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften eingesetzt; mindestens eines soll dem Institut für Romanistik angehören. ⁴Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Geschäftsführer für den Prüfungsausschuss die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Er erledigt die laufenden Geschäfte. ⁶Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen oder Videokonferenzen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung trifft er alle

anfallenden Entscheidungen. ³Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.

- (5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt über Änderungen des Gemeinsamen Studienprogramms (§ 1 Abs. 1) und der Modulbeschreibungen und gibt einmal jährlich das Gemeinsame Studienprogramm und die Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung durch Anschlag am Schwarzen Brett sowie durch Eintrag im Internet bekannt. ²Bei Änderungen ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studierenden auf Vertrauensschutz zu gewährleisten.
- (7) Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Geschäftsführer des Prüfungsausschusses bestellt im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern die Gutachter und Prüfer. ²Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht. ³Die Prüfer bestellen die Beisitzer.
- (2) ¹Zum Gutachter und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Bachelorprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg sowie die nach den entsprechenden Regelungen befugten Mitglieder der Università degli Studi di Trieste bestellt werden. ²Scheidet ein prüfungsbefugtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann es noch ein Jahr seit dem Tag seines Ausscheidens zum Gutachter oder Prüfer bestellt werden. ³Zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit soll der Hochschullehrer bestellt werden, unter dessen Leitung die Arbeit entsteht. ⁴Einer der Gutachter muss Professor sein.
- (3) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer hauptberuflich wissenschaftlich in dem Prüfungsfach oder in einem verwandten Fach an einer der beiden Universitäten tätig ist und das Studium des Prüfungsfaches oder das Studium eines verwandten Faches erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

Die Bestimmungen des § 12 BPSO gelten entsprechend.

§ 13

Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 26 Abs. 1 wird durch das Ablegen studienbegleitender Prüfungen (Modulprüfungen) nach Maßgabe des Gemeinsamen Studienprogramms sowie des Modulkatalogs erbracht.
- (2) Die Bestimmungen des § 13 Absatz 2 und BPSO gelten entsprechend.

§ 14

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bestimmungen des § 14 BPSO gelten entsprechend.
- (2) Bei Prüfungen, die nicht durch die BPSO geregelt sind, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer.

§ 15

Mündliche Prüfungen

- (1) Die Bestimmungen des § 15 BPSO gelten entsprechend.
- (2) Bei Prüfungen, die nicht durch die BPSO geregelt sind, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bestimmungen des § 16 BPSO gelten entsprechend.
- (2) Für die Umrechnung von Noten aus dem italienischen Notensystem gelten die Entsprechungen, die im Gemeinsamen Studienprogramm (§1 Abs. 1) niedergelegt sind.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Bestimmungen des § 17 BPSO gelten entsprechend.

§ 18

Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Bestimmungen des § 18 BPSO gelten entsprechend.
- (2) Bei Prüfungen, die nicht durch die BPSO geregelt sind, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer.

§ 19

Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann mindestens einmal wiederholt werden. ²Es gelten dazu die Regelungen des § 19 BPSO. ³Für Prüfungen, die nicht durch die BPSO geregelt sind, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer. ⁴Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁵Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. ²Zulässig ist dagegen zusätzlich zu bereits erfolgreich absolvierten Leistungen weitere, als alternativ vorgesehene Leistungen zu erwerben; der Studierende hat dann die Wahl, welche seiner Leistungen er in die Notenberechnung einbringen will. ³Ist die Note für ein Modul, eine Studieneinheit oder eine Prüfung einmal festgestellt, können nachträglich keine anderen Leistungen mehr eingebracht werden.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 20

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

Die Bestimmungen des § 20 BPSO gelten entsprechend.

§ 21

Besondere Belange behinderter Studierender

Die Bestimmungen des § 21 BPSO gelten entsprechend.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Bestimmungen des § 22 BPSO gelten entsprechend.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

Die Bestimmungen des § 23 BPSO gelten entsprechend.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

Die Bestimmungen des § 24 BPSO gelten entsprechend.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 26 Bestandteile der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Leistungen im Rahmen des Abs. 2 sowie aus im Modulkatalog näher beschriebenen Modulen und zusätzlichen Leistungen aus dem Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Disziplinen an der Universität Regensburg und der Università degli Studi di Trieste im Umfang von 170 Leistungspunkten,
2. der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

(2) Die Studienleistungen nach Abs. 2 Nr. 1 umfassen für alle Studierenden:

1. Nachweis von mindestens 120 LP aus den Deutsch-Italienischen Studien gemäß Gemeinsamem Studienprogramm oder Nachweis von zwei bestandenen Studienjahren an der Università degli Studi di Trieste (120 LP). ²Darunter fällt für Studierende, die ihr Studium an der Universität Regensburg aufgenommen haben, der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender Module:
 - a) Basismodul Italienische Sprache I und II und Basismodul Französische Sprache I;
 - b) wahlweise das Basismodul Romanische Literaturwissenschaft oder das Basismodul Romanische Sprachwissenschaft;
 - c) die weiteren wissenschaftlichen Module
 - Basismodul Interkulturelle Sprachmittlung,
 - Basismodul Italienische Kulturwissenschaft,
 - Modul Geschichte, Gesellschaft, Politik,
 - Modul Wirtschaft, Recht;
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Studienleistungen des dritten Studienjahres an der Universität Triest im Umfang von mindestens 40 LP aus den im Gemeinsamen Studienprogramm vorgesehenen Lehrveranstaltungen, darunter
 - a) wahlweise das Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft oder das Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft;
 - b) das Aufbaumodul Interkulturelle Sprachmittlung;
 - c) das Praktikumsmodul für Deutsch-Italienische Studien.

§27

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist der Nachweis einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen. Art und Umfang der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss verabschiedet und zusammen mit dem Modulkatalog bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 genannten Prüfungen mit „bestanden“ bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) ¹Wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 28

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungsamt der Fakultät eingereicht werden. ³Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Dem Antrag ist ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
 1. der Nachweis von mindestens 120 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die in Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 3. die Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll im sechsten Semester angefertigt werden. ²Das Thema für die Bachelorarbeit wird vom vorgesehenen Erstgutachter aus dem Gebiet des vom Studierenden gewählten Faches oder Teilfaches gestellt. ³Das Thema wird durch den Geschäftsführer des Prüfungsausschusses ausgegeben; der Termin ist aktenkundig zu machen. ⁴Es kann aus einer Hauptseminararbeit in dem gewählten Fach oder aus einem Praktikumsbericht hervorgehen. ⁵Thema und Aufgabenstellung der Arbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ⁶Die Arbeit soll einen Umfang von 30 DIN A4-Seiten nicht überschreiten.

- (2) ¹Die Bearbeitungsfrist beträgt zwei Monate. ²Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Arbeit als "nicht ausreichend" (5) zu bewerten. ³Die Frist kann durch den Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studierenden im Benehmen mit dem Aufgabensteller einmal verlängert werden, höchstens jedoch um zwei Monate, es sei denn, der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten. ⁴Weist der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, setzt der Geschäftsführer des Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Arbeit neu fest.
- (3) ¹Der Kandidat hat einmal das Recht, das Thema binnen vier Wochen nach Zuteilung zurückzugeben. ²Er erhält dann ein neues Thema; Abs. 1 gilt entsprechend. ³Die Frist bis zur Vorlage der Arbeit beginnt dann mit dem Tag der Ausgabe des zweiten Themas.
- (4) ¹Die Arbeit ist in der Regel in deutscher oder italienischer Sprache abzufassen. ²Im Einvernehmen mit dem Themensteller kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Sprache zulassen.
- (5) ¹Die Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Mit der Arbeit ist eine schriftliche Erklärung des Kandidaten einzureichen, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. ³Die Erklärung ist auch für beigegebene Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. ⁴Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. ⁵Verstößt der Kandidat grob gegen die hier genannten Pflichten, so ist die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5) zu bewerten.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel von zwei Gutachtern bewertet; einer der Gutachter muss Professor sein. ²Einer der Gutachter ist der Themensteller (Erstgutachter). ³Von der Beurteilung durch einen zweiten Gutachter kann abgesehen werden, wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ⁴Soll die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5) bewertet werden, muss ein zweiter Prüfer bestellt werden. ⁵Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.
- (7) ¹Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt beim Prüfungsakt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten. ²Eingereichte Bachelorarbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis der Gutachter veröffentlicht werden.
- (8) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann der Studierende innerhalb von drei Monaten beantragen, dass ein neues Thema für eine neue Arbeit gestellt wird; Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 7 gelten entsprechend. ²Wird der Antrag nicht gestellt oder wird auch die neue Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist das Verfahren zum Erwerb des Bachelorgrades beendet. ³Es kann nicht wiederholt werden.

§ 30

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Leistungen gemäß § 26 erbracht sind und die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend"(4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus den folgenden Leistungen:
1. Note der Bachelorarbeit zu 20 %;
 2. Note der Aufbaumodule Romanische Sprachwissenschaft oder Romanische Literaturwissenschaft zu 20 %;
 3. Aufbaumodul Interkulturelle Sprachmittlung zu 20 %;
 4. Durchschnittnote der Basismodule
 - Romanische Sprachwissenschaft oder Romanische Literaturwissenschaft
 - Basismodul italienische Kulturwissenschaft
 - Interkulturelle Sprachmittlung
 - Basismodul Italienische Sprache I
 - Basismodul Italienische Sprache II
 - Basismodul Französische Sprache I
 - Basismodul Wirtschaft und Recht
 - Basismodul Geschichte, Gesellschaft, Politik zu 40 %.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. die in § 26 Abs. 1 Nr. 1 genannten Studienleistungen nach Ablauf des achten Fachsemesters nicht erbracht sind.
- ²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
- A für die besten 10 %,
 - B für die nächsten 25 %,
 - C für die nächsten 30 %,
 - D für die nächsten 25 % und
 - E für die nächsten 10 %
- der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 31

Bachelorzeugnis, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er auf Antrag ein Bachelorzeugnis, in dem die Gesamtnote, die Fachnoten und der zu verleihende

akademische Grad aufgeführt sind. ²Das Bachelorzeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Bachelorzeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁵Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 32 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält.

- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ² Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.
- (3) Hat ein Kandidat die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der betreffenden Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

ANLAGE 1

EIGNUNGSFESTSTELLUNGSVERFAHREN

1. ¹Die Eignung eines Bewerbers für den Studiengang wird von der Auswahlkommission nach den in § 4 genannten Kriterien festgestellt. ²Das Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerber, die das Studium an der Universität Regensburg aufnehmen wollen, wird einmal jährlich im Sommersemester an der Universität Regensburg durchgeführt.

2. Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren für die Zulassung zum nächst folgenden Wintersemester müssen spätestens zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfrist).

3. ¹Der Antrag erfolgt auf dem von der Universität Regensburg herausgegebenen Formular. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.1 Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in einer unbeglaubigten Kopie (§ 4 Nr. 1); das Original muss bei der Immatrikulation vorgelegt werden (kann nachgereicht werden);

3.2 Nachweis von grundlegenden Italienisch- und Französisch-Kenntnissen (§ 4 Nr. 2);

3.3 Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegen (§ 4 Nr. 3);

3.4 ein tabellarischer Lebenslauf;

3.5 eine Begründung für die Wahl des Studiengangs Deutsch-Italienische Studien in italienischer Sprache (Motivationsbrief) (§ 5 Nr. 4);

3.6 gegebenenfalls Nachweis über qualifizierende extracurriculare Aktivitäten beziehungsweise abgeleistete Praktika (§ 5 Nr. 4).

4. ¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die in Nr. 3 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder nicht fristgerecht oder unvollständig einreicht. ²Die Auswahlkommission lädt die demnach geeigneten Bewerber zu einem schriftlichen Auswahltest und einem Auswahlgespräch ein, in denen der Bewerber nachweisen soll, dass er die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für den Studiengang besitzt.

5. Im schriftlichen Eignungstest von 60 Minuten Dauer werden Sprachkenntnisse und Allgemeinwissen des Bewerbers festgestellt.

6. ¹Das persönliche Gespräch wird von einem Mitglied der Auswahlkommission in Gegenwart eines wissenschaftlichen Mitarbeiters als Beisitzer durchgeführt und bewertet. ²Es dauert 20 Minuten und wird je zur Hälfte in deutscher und italienischer Sprache geführt. ³Der Beisitzer muss eines der im Fächerkatalog des Studiengangs Deutsch-Italienische Studien vertretenen Fächer wissenschaftlich vertreten. ⁴Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden.

7. ¹Das Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird von der Kommission festgestellt. ²Es lautet auf "bestanden" oder "nicht bestanden".

8. Durchführung und Auswertung des Eignungstests erfolgt in Verantwortung der Philosophischen Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften.

9. ¹Über die Entscheidung der Auswahlkommission ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers und Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. ²Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

10. ¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Studiengang nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 9.7.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 21.7.2008.

Regensburg, den 21.7.2008
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 21.7.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21.7.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.7.2008.